

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Februar 1892.

Nr. 7.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbe-Weien: Deklaration betrefend die Handelsbeziehungen mit Spanien; — Retrieword, betreffend Aufhebung der von Verlesungen bei Kaiserlicher Postzeit vom 27. August 1860 erben dem Kaiserlichen Postamt mit der Schweiz vom 10. Dezember v. J.

S. 81

2. Post-Weien: Status der kaiserlichen Postanstalten Ende Januar 1892 84

3. Zoll- und Steuer-Weien: Verlässliche Bestimmungen über die Zollbestimmung der Reichsamt-Weien und die rechtliche Bestimmung für die Unternehmung von Reichsamt-Weien und Stoff auf dem Mittel- und Hochlandgebiet und Spinnstoff, sowie Bestimmungen des amtlichen Warenverzeichnis zum Zollamt in Folge Abfalls des Handels-

vertrags mit Spanien; — Vergleich derjenigen Zoll- und Steuerstellen, welche in Ausführung des Handelsvertrags mit der Schweiz in Befugnis zur Unternehmung der sogenannten Plattschifferei auf dem Rhein (Nr. 345 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen befreit werden ist; — Änderungen des Preisabzugs-Regulativs sowie des Restriktions-Regulativs; — Bestimmungen in dem Stande über den Befugnisse der Zoll- und Steuerstellen 85

4. Reichsamt-Weien: Sondernach; — Grenzschutz-Organisation 92

5. Reichsamt-Weien: Ursprünglich zur Vernehmung von Unter- und Ober-Weien im Schutzgebiet Kaiserthum 92

6. Reichsamt-Weien: Abänderung von Zolltarifern und dem Reichsgebiet 92

I. Handels- und Gewerbe-Weien.

Am 29. Januar d. J. ist zu Madrid von dem dortigen kaiserlichen Vizekonsul und dem königlich spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten in betreff der Handelsbeziehungen zwischen dem Deutschen Reich und Spanien eine Deklaration unterzeichnet worden, deren Bestimmungen am 1. Februar in Kraft gesetzt worden sind. Der Wortlaut des deutschen Textes der Deklaration ist folgender:

Die Unterzeichneten, der außerordentliche und bevollmächtigte Vizekonsul Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, und der Staatsminister Seiner Majestät des Königs von Spanien, in anerkennung des bevorstehenden Ablaufs des durch den Zusatzvertrag vom zehnten Mai achtzehnhundert und fünfundsiebzig modifizierten, mittelst Abkommens vom achtundzwanzigsten August achtzehnhundert und sechsundsiebzig verlängerten und seitens der spanischen Regierung zum ersten Februar dieses Jahres gefändigen*) deutsch-spanischen Handels- und Schiffsahrtvertrags vom zwölften Juli achtzehnhundert und dreiundsiebzig, und im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bis zu dem genannten Zeitpunkt einen neuen Vertrag zu vereinbaren und abzuschließen, haben, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, nachstehende Vereinbarung getroffen:

*) Vgl. Central-Blatt von 1891 S. 29.